



Hinweispapier zu der Testierung nach § 34 S.2 StromPBG

Anlagenbetreiber einer abschöpfungsrelevanten Stromerzeugungsanlage nach Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sind gemäß § 29 StromPBG i.V.m. § 14 Abs. 1 StromPBG zur Meldung und Zahlung verpflichtet.

Durch das StromPBG werden insgesamt große Geldflüsse von einer Vielzahl an Akteuren beeinflusst. Um hierbei eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz durch eine unabhängige Institution zu ermöglichen und eine Absicherung von Beträgen einer gewissen Größe zu gewährleisten, wurde die Testierung in § 34 StromPBG eingeführt.

1.)

Zunächst regelt § 34 S. 1 StromPBG verpflichtende Prüfungen aller Endabrechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Verteilnetzbetreiber sowie der sonstigen Letztverbraucher, ohne diese durch Nennung eines Minderbetrages zu begrenzen. Alle drei Gruppen unterliegen Mitteilungspflichten, welche in Teil 5 Abschnitt 2 des StromPBG geregelt sind.

Über diese Prüfpflichten hinaus, ermöglicht der Gesetzgeber den Netzbetreibern mit Satz 2 situativ weitere Prüfungen durch Prüfer (i. S. d. § 2 Nr. 18 StromPBG) zu verlangen. Die Voraussetzungen sind, dass es sich um Endabrechnungen handelt, die den Netzbetreibern zur Abrechnung vorgelegt werden und dass diese mindestens einen Betrag größer gleich 2 Mio. Euro beinhalten.

Nach der Auffassung der Beschlusskammer 4 folgt aus der Vorgabe der Testierung in § 34 Satz 2 StromPBG nicht nur, dass Ergebnisse aus § 16 und § 17 kumuliert den Betrag von 2 Mio. Euro umfassen oder übersteigen müssen, sondern auch, dass § 34 Satz 2 StromPBG bereits dann einschlägig ist, wenn ein Einzelbeitrag innerhalb der Endabrechnung 2 Mio. Euro umfasst oder übersteigt.

Der Wortlaut der Vorschrift spricht von „(...) Endabrechnungen, mit denen **Beträge** von 2 Millionen Euro oder mehr abgerechnet werden, (...)“. Hieraus ergibt sich, dass die 2 Mio. Euro Grenze auf einzelne Beträge, die in der Endabrechnung abgerechnet werden, bezogen wird und nicht auf das Gesamtergebnis der Endabrechnung begrenzt ist. Diese Auslegung folgt aus dem Plural „Beträge“ und umfasst daher vorliegend nicht den Endabrechnungsbetrag isoliert.

Dies entspricht darüber hinaus auch Sinn und Zweck der Regelung. Die Regelung würde ihren Zweck verfehlen, wenn ausschließlich zusammengefasste und möglicherweise saldierte Endbeträge unter die Regelung fallen würden.

Dies bedeutet, dass eine Testierung erforderlich wird, soweit ein Betrag der Gesamtabrechnung (etwa der Überschusserlös nach § 16 oder aber die Absicherungsgeschäfte nach § 17 StromPBG), sowie auch der gesamte Abrechnungsbetrag in Summe den Betrag von 2 Mio. Euro erreicht oder übersteigt.

2.)

§ 34 S. 2 StromPBG adressiert grundsätzlich Netzbetreiber. Aufgrund der Tatsache, dass dem Netzbetreiber die Endabrechnung vorgelegt werden muss, ist primär der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber adressiert, da dieser die Meldung nach § 29 Abs. 1 StromPBG erhält. Dem Anschlussnetzbetreiber gegenüber erfolgt nur die Zahlung und eine verminderte Informationspflicht nach § 29 Abs. 2 StromPBG. Hieraus kann sich regelmäßig eine Testierung nicht ergeben. Dies bedeutet, dass jeder Anlagenbetreiber, der in Summe über eine Regelzone einen Betrag der Gesamtabrechnung von 2 Mio. Euro erreicht oder übersteigt vom regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zur Testierung aufgefordert werden kann.

Grundsätzlich dürfte ein Anlagenbetreiber, der in mehreren Regelzonen Anlagen hat, in jeder Regelzone eine Endabrechnung vorgelegt haben. Nur für die Endabrechnung, die dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auch vorliegt, kann dieser eine Überprüfung verlangen. Eine Zusammenfassung aller Endabrechnungen eines Anlagenbetreibers mit Anlagen in mehreren Regelzonen lässt sich der Normstruktur nicht entnehmen. Im Ergebnis ist in diesen Fällen für jede Regelzone ein Testat zu verlangen.

Aus Sicht der Beschlusskammer 4 besteht grundsätzlich ein Ermessen bei Anforderung der Testierung. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist dies dergestalt auszulegen, dass zumindest ab relevanten Beträgen über 4 Mio. Euro, eine Testierung zwingend notwendig erscheint. Hierbei soll spiegelbildlich zu den standardisierten Höchstgrenzen der Entlastungsseite nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG eine gleichlaufende Berücksichtigung hoher Beträge sichergestellt werden. Beträge über 4 Mio. Euro stellen bei der Abwicklung des StromPBG eine signifikante wirtschaftliche Größe dar, sodass eine nachgelagerte Prüfung durch einen Prüfer geboten ist. Bei Beträgen ab 4 Mio. Euro ist aus Sicht der Beschlusskammer 4 durch den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Testierung anzufordern.